

**Finanzen und Gesundheit**  
Rathaus  
8750 Glarus

**Interne Post**  
Bildung und Kultur  
Gerichtshausstrasse 25  
8750 Glarus

Glarus, 12. Februar 2013 / bas

**Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV), Beitritt**

Mitbericht des Departements Finanzen und Gesundheit

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Auftrag vom 12. Februar 2013 ersuchen Sie um einen Mitbericht gestützt auf die Weisung über die Einholung von Mitberichten des Departements Finanzen und Gesundheit zu den finanziellen Auswirkungen von Geschäften vom 20. März 2012 in der oben genannten Angelegenheit. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Im Bereich der höheren Fachschulen besteht eine kantonale Mitfinanzierungspflicht wie im Antrag korrekt ausgeführt wird. Einerseits verpflichtet Artikel 17 des Stipendiengesetzes in Verbindung mit Artikel 36 der Stipendienverordnung den Kanton bereits heute zur Übernahme von Schulgeldbeiträgen für Bildungsgänge die zu einem anerkannten Abschluss führen. Andererseits verpflichtet der Bund die Kantone in Artikel 52 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBG) in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 7 die erhaltenen Pauschalbeiträge des Bundes in entsprechendem Ausmass an die höheren Fachschulen weiterzuleiten.

Bei einem Nichtbeitritt zur HFSV werden Studierenden unseres Kantons zusätzlich zu den Studiengebühren auch noch Ausbildungsgebühren überbunden (Art. 11 Abs. 2 HFSV). Der Kanton Glarus müsste diese Ausbildungsgebühren gemäss geltender Vereinbarung übernehmen. Zu beachten gilt aber, dass die Glarner Studierenden im Falle eines Nichtbeitritts nur beschränkt von der Freizügigkeit profitieren und gegenüber Studierenden aus Vereinbarungskantonen – insbesondere hinsichtlich der Aufnahme – benachteiligt würden. Ein gewisses Risiko bedeutet die Aufhebung des Heimatschutzes für die Pflegeschule. In Zukunft müssen dadurch allenfalls ausserkantonale Schulgeldbeiträge bezahlt werden, ohne dass die durchschnittlichen Kosten pro Studierende HF an der Pflegeschule in gleichem Ausmass reduziert werden können.

In Bezug auf die Festsetzung der Beiträge ergeben sich gewisse Veränderungen. Bisher waren die durchschnittlichen Ausbildungskosten netto<sup>1</sup> pro Schule und Studiengang definiert, wobei die Kantonsbeiträge höchstens drei Viertel davon abdecken sollten (Art. 4 Abs. 3 FSV). Neu werden die durchschnittlichen Ausbildungskosten brutto pro Bildungsgang be-

<sup>1</sup> Durchschnittliche Ausbildungskosten = Betriebskosten – individuelle Studiengebühren – Infrastrukturkosten – Bundesbeiträge (Art. 4 Abs. 3 Bst. a FSV)

rechnet, wovon die Schulgeldbeiträge fix 50 Prozent bzw. 90 Prozent bei Bildungsgängen mit erhöhtem öffentlichem Interesse decken (Art. 6 bzw. 7 HFSV). Ob und in welchem Ausmass diese veränderte Berechnungsgrundlagen zu höheren oder tieferen Beitragszahlungen führen, kann mit verhältnismässigem Aufwand nicht eruiert werden. Gemäss Auskunft des Departementes Bildung und Kultur fallen durch die neue Vereinbarung keine zusätzlichen Kosten an, allerdings wurde darauf hingewiesen, dass neue Bundesvorschriften mittelfristig zu steigenden Kosten führen werden. Ohnehin können die finanziellen Konsequenzen/Mehrbelastungen nicht quantifiziert werden. Sie hängen davon ab, wieviele Glarner Studierende welchen Studienlehrgang belegen. Die finanziellen Auswirkungen sind also nicht nur vom Bestand (an Studierenden), sondern auch von Bestandesveränderungen (die verschiedenen Bildungsgänge verursachen unterschiedliche Kosten) abhängig.

Fazit: Die finanziellen Konsequenzen eines Beitrittes zur HFSV lassen sich mangels Daten nicht beziffern. Damit die Glarner Studierende von der angestrebten Freizügigkeit und der Kanton von der einfacheren Verrechnung profitieren können, ist dem Beitritt zur HFSV aus Sicht des Departements Finanzen und Gesundheit zuzustimmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Dr. oec. Rolf Widmer  
Regierungsrat